

Protokoll 1970

Auf der Grundlage des "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die zeitweilige Beschäftigung junger ungarischer Werktätiger zum Erwerb praktischer Berufserfahrungen in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik" vom 26. Mai 1967 haben die Bevollmächtigten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik folgendes vereinbart:

I. Die im Protokoll 1969 vereinbarten "Allgemeinen Bestimmungen" behalten für das Protokoll 1970 volle Gültigkeit.

II. Anzahl und Zusammensetzung sowie Dauer der Beschäftigung

1./ Anzahl und Zusammensetzung

Berufsgruppe	Anzahl	
	Gesamt	dar. weiblich
<u>a./ Facharbeiter</u>		
Spanabheber	400	-
Schlosser	1 100	-
Elektriker	200	-
Elektromonteur	250	-
Rohrleitungsmonteur	200	-
Elektromechaniker	120	60
Mechaniker	180	80
Schweisser /Schlosser/	100	-
Chemiefacharbeiter	150	50
Metallurgiefacharbeiter	150	-
Sonstige Maschinenbau- facharbeiter	100	-
Baufacharbeiter	150	-
Technische Zeichnerinnen	30	30
Ingenieure		
Maschinenbau	30	10
E-Technik/Elektronik	20	10
<u>Gesamt:</u>	<u>3 180</u>	<u>240</u>

	A n z a h l	
	Gesamt	dar. weiblich
<u>b./ Anlernkräfte</u>		
Spanabheber	700	50
Elektromechaniker	170	170
Schweisser	150	-
Chemiearbeiter	300	250
Sonstige		
Maschinenarbeiter	150	-
Textilindustrie	200	200
Kunstlederindustrie	50	50
Bauarbeiter	150	-
<hr/>		
Gesamt:	1 870	720
Facharbeiter und Anlernkräfte insgesamt:	5 050	960

- 2./ Der ungarische Vertragspartner gewährleistet die volle Inanspruchnahme der in diesem Protokoll vereinbarten Einsatzgrößen nach Berufen. Von beiden Seiten werden Abweichungen von minus 10 Prozent und plus 5 Prozent anerkannt.
- 3./ Für den Einsatz von Ingenieuren sind - soweit das in den konkreten Einsatzvorschlägen nicht anders vermerkt ist - Deutschkenntnisse erforderlich. Die Bestimmung im Punkt 2 findet aus diesem Grunde keine volle Anwendung.
- 4./ Die Dauer der Beschäftigung beträgt drei Jahre. Facharbeiter können den Arbeitsvertrag für zwei Jahre abschliessen. Sie haben die Möglichkeit, sechs Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrages mit dem Betrieb eine Verlängerung um ein Jahr zu vereinbaren.

Punkt 4 hat folgenden Inhalt:

Der ungarische Vertragspartner übergibt dem deutschen Vertragspartner Meldebogen und Gesundheitskarten der ungarischen Werkstätigen, geordnet nach Anreisetappen und Einsatzbetrieben, bis zum 1.8.1970. Diese Unterlagen enthalten alle Angaben über die berufliche und gesundheitliche Eignung sowie über die Bewerbung des Jugendlichen für die vorgesehene Tätigkeit.

IV. Vorbereitung des Protokolls für 1971

1./ Beide Vertragspartner informieren sich gegenseitig über die Grobvorstellungen hinsichtlich des Umfangs und der Struktur der Einsatzmöglichkeiten für 1971 und führen Konsultationen zur Vorbereitung und Abstimmung durch.

Termin: 31.3.1970

2./ Verhandlung und Unterzeichnung des Jahresprotokolls 1971 erfolgen bis zum 31.7.1970 in Berlin.

Ausgefertigt in Budapest am 20. Mai 1969 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermassen gültig sind.



Samela
 Staatliches Amt für Arbeit
 und Löhne
 beim Ministerrat der Deutschen
 Demokratischen Republik



Nagy
 Ministerium für Arbeit
 der Ungarischen Volks-
 republik